

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Ervin Germany GmbH beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237). Die Änderung soll die Erhöhung der bisherigen Brauchwasserentnahmemenge von 79.200 m³ (gefördert aus 2 Brunnen) auf 158.400 m³/a (gefördert aus 4 Brunnen) am Standort Industriestraße A 15, 01612 Glaubitz, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr. 545/9 und 575/6 beinhalten. Es ist geplant die Anlagenkapazität des Stahlwerkes zur Herstellung metallischer Partikel zu erhöhen, aus deren Folge die Steigerung der beantragten Brauchwasserentnahmemenge resultiert.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit §§ 109 Absatz 1 Nr. 3, 110 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144).

Der beantragte Antragsgegenstand bedarf gemäß §§ 8, 9, 10 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für das Vorhaben entsprechend Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen.

Beantragt wurde die Erhöhung auf das Zutagefördern von 158.400 m³/a Wasser. Dieses Volumen liegt im Nr. 13.3.2 genannten Volumenkorridor beim Zutagefördern von Wasser von jeweils jährlich 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³. Für das Vorhaben muss deshalb eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden.

Es war zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundlegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Gemäß der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung sind durch das Vorhaben nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG gemäß vorliegender Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ergeben sich durch die Erhöhung der Entnahmemenge im Umfang von 158.400 m³/a keine signifikanten Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG. Die beantragten Entnahmemengen wirken sich nicht auf die Bewertung hinsichtlich des mengenmäßig guten Zustandes der betrachteten Grundwasserkörper Koßdorfer Landgraben (DESN_EL_2-2), Nünchritz (DESN_EL_2-3) und Gröditz (DESN_SE_3-1) aus. Ebenso wenig ist durch die Grundwasserentnahme eine Verschlechterung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper zu erwarten.

Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien von einer Durchführung einer UVP abgesehen werden, da durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu befürchten sind.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass wegen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder für Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens und ordnungsgemäßem Betrieb werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Großenhain, den 5. August 2022

Andreas Herr
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Wasser
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.org